

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 212

Vereinbarkeit
betrieblicher Bündnisse für Arbeit
mit dem Günstigkeitsprinzip

Von

Lars Robert



Duncker & Humblot · Berlin

LARS ROBERT

Vereinbarkeit betrieblicher Bündnisse für
Arbeit mit dem Günstigkeitsprinzip

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 212

Vereinbarkeit
betrieblicher Bündnisse für Arbeit
mit dem Günstigkeitsprinzip

Von

Lars Robert



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat diese Arbeit
im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 5

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0227
ISBN 3-428-11010-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meinen Eltern

Vorwort

Die Frage nach der „Vereinbarkeit betrieblicher Bündnisse für Arbeit mit dem Günstigkeitsprinzip“ beschäftigte das Bundesarbeitsgericht im April 1999 im Rahmen des Burda-Beschlusses. Bei der Thematik steht die Frage im Mittelpunkt, wie der Günstigkeitsvergleich nach § 4 Abs. 3 Alt. 2 TVG durchzuführen ist und ob dabei eine vom Arbeitgeber gewährte Arbeitsplatzgarantie berücksichtigt werden kann. Zahlreiche Betriebe haben versucht, durch ein Bündnis für Arbeit die Insolvenz oder die Abwanderung des Betriebs in das benachbarte Ausland zu verhindern. Besondere Beachtung fand die Sanierung der Philipp Holzmann AG. Die vorliegende Arbeit will einen Beitrag zur sachgerechten Lösung dieses Problems leisten, indem die verfassungsrechtlichen Grundlagen erörtert und auf dieser Basis die einfachgesetzliche Auslegung des Günstigkeitsprinzips diskutiert wird.

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2002 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn als Dissertation angenommen. Das Manuskript war im wesentlichen im August 2001 fertig gestellt. Schrifttum und Rechtsprechung wurden einzeln bis Juli 2002 aktualisiert.

Den entscheidenden Anstoß für die Arbeit gab Prof. Dr. Herbert Fenn. Die Erfahrungen und Anregungen, die ich während meiner Zeit als Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl sammelte, haben die Arbeit maßgeblich beeinflusst. Aufgrund seines überraschenden Todes im September 2001 konnte Prof. Dr. Herbert Fenn die Dissertation nicht mehr begutachten.

Besonderer Dank gilt Prof. Dr. Raimund Waltermann, der im Oktober 2001 die Betreuung mit großem Interesse und Engagement übernahm. Zahlreiche konstruktive Diskussionen und hilfreiche Anregungen haben zum Gelingen der Arbeit beigetragen.

Prof. Dr. Meinhard Heinze möchte ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken.

Dr. Anna Ohlenburg, Referentin im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Bonn, danke ich dafür, daß sie mir während der Erstellung der Dissertation stets als kritische Diskussionspartnerin zur Seite stand, und für die große Unterstützung bei der Überarbeitung des Manuskripts.

Besonders verbunden bin ich meinen Eltern, ohne deren allumfassende Unterstützung mein bisheriger Werdegang und die Entstehung dieser Arbeit nicht möglich gewesen wären.

Bonn, im Juli 2002

Lars Robert

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Problemstellung.....	15
II. Gang der Untersuchung.....	18
B. Verfassungsrechtliche Ausgangslage	21
I. Grundlagen von Tarifautonomie und Normsetzungsbefugnis.....	21
1. Lehre von der mitgliedschaftlichen Legitimation.....	22
2. Delegationstheorie.....	23
3. Integrationstheorie.....	24
4. Eigener Standpunkt.....	24
a) Grundlagen und Reichweite der Tarifautonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG.....	25
b) Erfordernis der normativen Wirkung als Ergebnis der teleologischen Auslegung des Art. 9 Abs. 3 GG.....	27
c) Rechtsnormwirkung kraft staatlicher Anerkennung durch §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 TVG.....	28
d) Zwischenergebnis.....	31
II. Grundlagen des Günstigkeitsprinzips.....	31
1. Das Günstigkeitsprinzip als Ausdruck des Art. 9 Abs. 3 GG.....	32
a) Ablehnende Ansicht.....	32
b) Bejahende Ansicht.....	33
c) Eigener Standpunkt.....	34
aa) Auslegung des Wortlauts.....	34
bb) Systematische Auslegung.....	35
cc) Historische Auslegung.....	36
(1) Geschichtliche Entwicklung des Günstigkeitsprinzips... ..	37
(2) Schlußfolgerungen.....	39
dd) Teleologische Auslegung.....	42
(1) Ausdruck der zweckimmanenten Begrenzung der Koalitionstätigkeit.....	42
(2) Ausdruck der negativen Koalitionsfreiheit?.....	44
ee) Zwischenergebnis.....	46
2. Das Günstigkeitsprinzip als Ausdruck der Vertragsfreiheit.....	46
a) Verfassungsrechtliche Einordnung der Vertragsfreiheit im Arbeitsrecht.....	46
b) Das Günstigkeitsprinzip als Ausdruck des verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen Koalitionsbetätigungsfreiheit und Arbeitsvertragsfreiheit.....	48

3. Das Günstigkeitsprinzip als Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips	52
4. Das Günstigkeitsprinzip als Ausdruck des Leistungsprinzips.	56
a) Inhalt des Leistungsprinzips	56
b) Verfassungsqualität des Leistungsprinzips	58
5. Das Günstigkeitsprinzip als Ausdruck des Sozialstaatsprinzips.	59
III. Ergebnis	61
C. Günstigkeitsvergleich	63
I. Anwendungsbereich des Günstigkeitsprinzips.	64
1. Einzelarbeitsverträge	65
2. Arbeitsvertragliche Einheitsregelung.	65
3. Betriebsvereinbarung	66
a) Betriebsvereinbarungen als abweichende Abmachungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Alt. 2 TVG	66
b) Verbleibender Anwendungsbereich des Günstigkeitsprinzips infolge des Tarifvorbehaltes des § 77 Abs. 3 BetrVG	69
aa) Voraussetzungen der Regelungssperre des § 77 Abs. 3 BetrVG	69
bb) Zulässigkeit günstigerer Betriebsvereinbarungen im Rahmen des § 77 Abs. 3 BetrVG	71
(1) Darstellung des Meinungsstandes	71
(2) Eigener Standpunkt.	72
(a) Einfachgesetzliche Auslegung.	72
(b) Analoge Anwendung des § 4 Abs. 3 Alt. 2 TVG im Rahmen des § 77 Abs. 3 BetrVG?.	73
(c) Teleologische Reduktion des § 77 Abs. 3 BetrVG?.	76
(d) Anwendbarkeit des Günstigkeitsprinzips im Rahmen des § 77 Abs. 3 BetrVG aufgrund übergeordneter Verfassungsprinzipien?	78
c) Verhältnis von § 77 Abs. 3 BetrVG zu § 87 Abs. 1 BetrVG.	80
d) Zwischenergebnis	81
4. Regelungsabrede	81
II. Individueller oder kollektiver Günstigkeitsvergleich?	82
1. Grundsatz: Individueller Günstigkeitsvergleich.	83
2. Ausnahme: Kollektiver Günstigkeitsvergleich im Betriebsverfassungsrecht für Sozialleistungen	86
a) Konzeption des Großen Senates des Bundesarbeitsgerichts	86
b) Kritik.	87
3. Zwischenergebnis	90
III. Vergleichsgegenstand	90
1. Einzelvergleich	91
2. Gesamtvergleich	92
3. Sachgruppenvergleich	93
4. Eigener Standpunkt	94
a) Auslegung des Wortlauts.	94

b) Systematische Auslegung	96
aa) Verhältnis des Günstigkeitsprinzips zu § 4 Abs. 1 TVG.....	96
(1) Verhältnismäßiger Ausgleich zwischen den § 4 Abs. 1 TVG und § 4 Abs. 3 Alt. 2 TVG zu Grunde liegenden Verfassungsgütern	96
(a) Begrenzung des Vergleichsgegenstandes durch die drohende Aushöhlung der Tarifautonomie bei Kompensationsvereinbarungen?.....	97
(b) Konkretisierung des Vergleichsgegenstandes durch den Schutzzweck der Tarifautonomie	98
(c) Optimale Verwirklichung der Privatautonomie durch den Sachgruppenvergleich	99
(2) Zwischenergebnis	100
bb) Verhältnis des Günstigkeitsprinzips zu § 4 Abs. 3 Alt. 1 TVG	101
cc) Zwischenergebnis	101
c) Historische Auslegung.....	102
d) Teleologische Auslegung.....	102
aa) Problem der Rechtssicherheit	103
bb) Erhalt der Ordnungsfunktion des Tarifvertrages bei kompensatorischen Vereinbarungen?.....	106
cc) Zwischenergebnis	107
5. Kriterien für die Beurteilung des Sachzusammenhanges.....	107
a) Objektive Bestimmung	108
b) Subjektive Bestimmung durch die Tarifvertragsparteien.....	108
c) Subjektive Bestimmung durch die Arbeitsvertragsparteien.....	109
d) Eigener Standpunkt	109
e) Folgerungen für die Zulässigkeit betrieblicher Bündnisse für Arbeit.....	113
6. Einbeziehung der Arbeitsplatzgarantie in den Günstigkeitsvergleich ..	115
a) Keine Einbeziehung der Arbeitsplatzgarantie	115
b) Einbeziehung der Arbeitsplatzgarantie	117
c) Differenzierende Ansätze	118
d) Berücksichtigung der Arbeitsplatzgarantie nur im Falle gesetzlicher Regelung.....	119
e) Eigener Standpunkt	119
aa) Auslegung des Wortlauts.....	120
bb) Systematische Auslegung	122
(1) Verhältnis von § 4 Abs. 3 Alt. 2 TVG zu § 4 Abs. 3 Alt. 1 TVG.....	122
(2) Verhältnis von § 4 Abs. 3 Alt. 2 TVG zu § 4 Abs. 1 TVG.....	122
(3) Berücksichtigung der Arbeitsplatzgarantie als Folge der verfassungsrechtlichen Ausgangslage?	123

(a) Berücksichtigung der Arbeitsplatzgarantie bei drohender Insolvenz	124
(aa) Berücksichtigung von Bedeutung und Tragweite des Art. 12 Abs. 1 GG	125
(bb) Berücksichtigung von Bedeutung und Tragweite des Art. 9 Abs. 3 GG	126
α) Ausreichende Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes	128
β) Keine Übermachtstellung des Arbeitgebers bei drohender Insolvenz	128
γ) Keine Gefährdung des historischen Zwecks der Koalitionsfreiheit	129
δ) Keine Erosion des Tarifvertrages	130
ε) Ausschluß von Manipulationen: Definition der drohenden Insolvenz in Anlehnung an die Insolvenzordnung	131
(b) Keine Berücksichtigung der Arbeitsplatzgarantie bei wirtschaftlichen Krisen	133
(c) Keine Berücksichtigung der Arbeitsplatzgarantie bei drohender Abwanderung des Betriebes ins Ausland	134
cc) Kein Erfordernis gesetzlicher Neufassung des § 4 Abs. 3 Alt. 2 TVG zur Berücksichtigung von Arbeitsplatzgarantien	134
IV. Vergleichsmaßstab	136
1. Subjektiv-realer Maßstab	137
2. Subjektive Interessenbewertung durch die Tarifvertragsparteien	137
3. Objektiv-hypothetischer Maßstab	138
4. Eigener Standpunkt	139
a) Auslegung des Wortlauts	139
b) Systematische Auslegung	139
c) Historische Auslegung	141
d) Teleologische Auslegung	141
5. Konkretisierung des objektiven Maßstabes	146
6. Option als ein die Günstigkeit begründendes Kriterium?	148
V. Kriterien zur Ermittlung der Günstigkeit bei betrieblichen Bündnissen für Arbeit	151
1. Erfordernis der Sanierungsmöglichkeit	152
2. Erfordernis der Mehrheit der Zustimmung der Belegschaft	154
3. Wandel der Verkehrsanschauung durch eine veränderte Arbeitsmarktlage	155
4. Erfordernis der Befristung	156
5. Begrenzung der Tariflohnunterschreitung	156
6. Begrenzung der Wochenarbeitszeiterhöhung	158
7. Ausgleich des Lohnverzichts durch Rückzahlung?	158
8. Zwischenergebnis	159

VI. Zweifelsfragen.....	159
1. Objektive Gleichwertigkeit der zu vergleichenden Regelungen.....	159
2. Lösung von Zweifelsfällen hinsichtlich der Günstigkeit.....	160
VII. Ergebnis.....	161
D. Schlußbemerkungen.....	163
Literaturverzeichnis.....	166
Sachwortverzeichnis.....	184

A. Einleitung

I. Problemstellung

In den letzten Jahren sind vermehrt Ansätze zur Flexibilisierung des Tarifvertragssystems in den Mittelpunkt arbeitsrechtlicher Diskussion gerückt¹. Eine Flexibilisierung ist erforderlich geworden, da das geltende Tarifrecht in wirtschaftlichen Krisen als zu starr empfunden wird. Eine Abweichung vom einmal geschaffenen Tarifvertrag ist nur in den engen Grenzen des § 4 Abs. 3 TVG möglich. Demnach erweisen sich Abweichungen nur als zulässig, wenn die Tarifvertragsparteien eine Abweichung gestatten oder die abweichende Regelung für den Arbeitnehmer günstiger ist. Selbst der Verbandsaustritt hilft den Parteien des Arbeitsvertrages aufgrund der gesetzlich angeordneten Tarifbindung bis zur Beendigung des Tarifvertrages gemäß § 3 Abs. 3 TVG nicht weiter². Die Bindung an den Tarifvertrag stellt sich dann als besonders belastend dar, wenn der Arbeitgeber aufgrund wirtschaftlicher Faktoren nicht mehr in der Lage ist, am Tarifvertrag festzuhalten.

Zahlreiche Lösungsansätze sind erarbeitet und kontrovers diskutiert worden. Sie eröffnen dem Arbeitgeber die Möglichkeit, in einer wirtschaftlichen Krise vom Tarifvertrag abzuweichen. Die Vorschläge reichen von einer außerordentlichen Kündigung der Tarifverträge entsprechend § 626 BGB³ über eine vorzeitige Beendigung der Tarifbindung⁴, den Abschluß von Firmentarifverträgen mit rückwirkenden Tariföffnungsklauseln⁵ bis zur Einführung gesetzlicher Öffnungsklauseln für Notfallsituationen⁶.

¹ Jeweils m.w.N.: *Buchner*, DB 1996, Beil. Nr. 12/96, 1 (2 ff.); *Dieterich*, DB 2001, 2398 (2398 ff.); *Henssler*, ZfA 1994, 487 (487 ff.); *Lieb*, NZA 1994, 289 (289 ff.); *Löwisch*, NJW 1997, 905 (905 ff.); *Rüthers/Siebert*, F.A.Z. Nr. 47 v. 24.02.2001, S. 15; *Walker*, ZfA 1996, 353 (353 ff.); *Zöllner*, ZfA 1988, 265 (265 ff.).

² *Buchner*, DB 1996, Beil. Nr. 12/96, 1 (4).

³ *Wendt*, Günstigkeitsvergleich, S. 237 ff.; *Löwisch*, NJW 1997, 905 (907); kritisch: *Bepler*, AuA 1999, 558 (558); *Henssler*, ZfA 1994, 487 (491 ff.).

⁴ *Adomeit*, Regelung, S. 52 f.; kritisch hingegen: *Bepler*, AuA 1999, 558 (558); *Henssler*, ZfA 1994, 487 (508); *Rieble*, ZTR 1999, 483 (487 f.); *Walker*, ZfA 1996, 353 (379 f.).

⁵ BAG, Urt. v. 20.04.1999, 1 AZR 631/98, in: NZA 1999, 1059 (1059); *Hro-madka*, ZTR 2000, 253 (257).

Besondere Bedeutung hat die Frage erlangt, ob eine Flexibilisierung des Tarifvertragswesens durch eine Neuinterpretation des Günstigkeitsprinzips erfolgen kann. Diese Neuinterpretation steht in engem Zusammenhang mit der Frage nach der Zulässigkeit „betrieblicher Bündnisse für Arbeit“⁷.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, festzustellen, ob sich derartige betriebliche Bündnisse für Arbeit durch das Günstigkeitsprinzip des § 4 Abs. 3 Alt. 2 TVG rechtfertigen lassen. Zwar gibt es zahlreiche monographische Abhandlungen zum Günstigkeitsprinzip⁸, jedoch ist die Frage nach der Vereinbarkeit betrieblicher Bündnisse für Arbeit mit dem Günstigkeitsprinzip noch nicht abschließend geklärt. Angesichts des aktuellen Burda-Beschlusses⁹ des Bundesarbeitsgerichtes besteht Klärungsbedarf.

Im Rahmen betrieblicher Bündnisse für Arbeit arbeitet der Arbeitnehmer zu untertariflichen Bedingungen und bekommt im Gegenzug vom Arbeitgeber seinen Arbeitsplatz für eine bestimmte Zeit „garantiert“. In der Regel wird die Wochenarbeitszeit erhöht, ohne daß der Arbeitnehmer dafür vollen Lohnausgleich erhält. Der Arbeitgeber verzichtet im Gegenzug für die Dauer des Bündnisses auf sein Recht, betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen. Der Einigung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist in betrieblichen Bündnissen für Arbeit zumeist die Einschaltung des Betriebsrates vorgelagert, der mit dem Arbeitgeber die Bedingungen für das betriebliche Bündnis aushandelt. Die Wirksamkeit des Bündnisses machen Betriebsrat und Arbeitgeber in der Regel von der einzelvertraglichen Annahme einer breiten Mehrheit abhängig¹⁰.

Anlaß betrieblicher Bündnisse für Arbeit war in der Vergangenheit insbesondere, daß der Arbeitgeber erwogen hatte, den Betrieb ins Ausland zu verlegen. Auf diesem Weg sollte unter anderem den hohen Lohnnebenkosten entgangen werden¹¹. In anderen Fällen stand der Unternehmer aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation und der damit einhergehen-

⁶ Hanau, RdA 1993, 1 (2); Lesch, DB 2000, 322 (323). Kritisch hingegen Lieb, NZA 1994, 289 (291), der beachtliche Probleme in der Definition des Begriffes „Notfall“ sieht.

⁷ In der Praxis lassen sich neben betrieblichen Bündnissen für Arbeit andere Lösungen auf Betriebsebene finden: BAG, Urt. v. 07.11.2000, 1 AZR 175/00, in: DB 2001, 1151 (1151 f.).

⁸ Siehe beispielhaft: Belling, Günstigkeitsprinzip; Bergner, Zulässigkeit; Freihube, Probleme; Knigge, Einschränkung; Krauss, Günstigkeitsprinzip; Papritz, Günstigkeitsprinzip; Th. B. Schmidt, Günstigkeitsprinzip; Tech, Günstigkeitsprinzip; Wendt, Günstigkeitsvergleich; Wlotzke, Günstigkeitsprinzip.

⁹ BAG, Beschl. v. 20.04.1999, 1 ABR 72/98, in: E 91, 210 (210 ff.) = NZA 1999, 887 (887 ff.).

¹⁰ Walker, in: FS Wiese, 603 (608 ff.).

¹¹ Vgl. zur Problematik: Buchner, DB 1996, Beil. Nr. 12/96, 1 (2 ff.); Ehmann/Lambrich, AP Nr. 14 zu § 77 BetrVG 1972 (Tarifvorbehalt), Bl. 886.

den drohenden Insolvenz vor der Entscheidung, den Betrieb zu schließen oder diesen gemeinsam mit den Arbeitnehmern zu sanieren. Besondere Aufmerksamkeit haben in diesem Zusammenhang die Fälle Viessmann¹², Burda¹³ und Holzmann¹⁴ erlangt.

Ob sich ein betriebliches Bündnis für Arbeit durch das Günstigkeitsprinzip rechtfertigen läßt, ist eine Frage der Auslegung des § 4 Abs. 3 Alt. 2 TVG. Das Günstigkeitsprinzip des § 4 Abs. 3 Alt. 2 TVG statuiert eine Ausnahme zur unmittelbaren und zwingenden Wirkung der Tarifnormen¹⁵. Von den tarifvertraglichen Regelungen darf aufgrund des Günstigkeitsprinzips abgewichen werden, wenn dies für den Arbeitnehmer günstiger ist. Der Grund für diese Ausnahme liegt darin, daß in den Bereichen, in denen gerechte Arbeitsbedingungen ausgehandelt worden sind, der Arbeitnehmer nicht mehr schutzbedürftig ist¹⁶, und ihm somit auch die Möglichkeit zur eigenständigen Aushandlung besserer Arbeitsbedingungen zustehen muß.

Es fehlt aber nicht nur im Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Vertragsparität der Verhandelnden. Daher überrascht es auch nicht, daß es sich bei dem Begünstigungsgedanken nicht allein um einen Grundsatz des Tarifrechts handelt. In zahlreichen Gesetzen, die den Schutz des Verhandlungsschwächeren bezwecken, lassen sich Vorschriften finden, wonach nur diejenigen Regelungen Bestand haben, in denen der gesetzliche Mindestschutz erreicht ist. Für den Schwächeren günstigere Regelungen bleiben daher regelmäßig bestehen. Im Bereich des Arbeitsrechts beschränkt sich die Geltung des Günstigkeitsprinzips aus diesem Grunde auch nicht nur auf das Verhältnis von Tarifvertrag und abweichender einzelvertraglicher Abrede. Das Günstigkeitsprinzip stellt ein allgemeines Prinzip zur Auflösung von Kollisionen zwischen Gestaltungsfaktoren verschiedenen Ranges dar¹⁷. Außerhalb des Tarifrechts lassen sich vergleichbare Regelun-

¹² Im Fall Viessmann wurde keine Betriebsvereinbarung geschlossen. Der Betriebsrat wirkte dahingehend auf die Arbeitnehmer ein, daß diese sich auf die Änderung ihrer Arbeitsbedingungen einlassen sollten: *ArbG Marburg*, Beschl. v. 07.08.1996, 1 BV 6/96, in: DB 1996, 1925 (1925); *ArbG Frankfurt*, Urt. v. 28.10.1996, 1 Ca 6331/96, in: NZA 1996, 1340 (1340); *Buchner*, NZA 1996, 1304 (1304); *Walker*, in: FS Wiese, 603 (604).

¹³ BAG, Beschl. v. 20.04.1999, 1 ABR 72/98, in: E 91, 210 (210 ff.) = NZA 1999, 887 (887 f.); vgl. die Ausführungen bei: *Berg/Platow*, DB 1999, 2362 (2362); *Bauer/Haufmann*, Sonderbeilage zu NZA 24/2000, 42 (42 f.); *Franzen*, RdA 2001, 1 (2).

¹⁴ *Buschmann/Walter*, ArbuR 2000, 321 (321); *Fickinger*, F.A.Z. Nr. 53 v. 03.03.2000, S. 13; *Julitz*, F.A.Z. Nr. 303 v. 29.12.1999, S. 16; *Müller*, DB 2000, 770 (770); *Rieble*, NZA 2000, 225 (225 f.).

¹⁵ *Wlotzke*, Günstigkeitsprinzip, S. 2.

¹⁶ Insoweit wird von einseitig zwingenden Normen gesprochen: *Fenn*, in: FS Söllner, 333 (344 f.); *Molitor*, BB 1957, 85 (85).